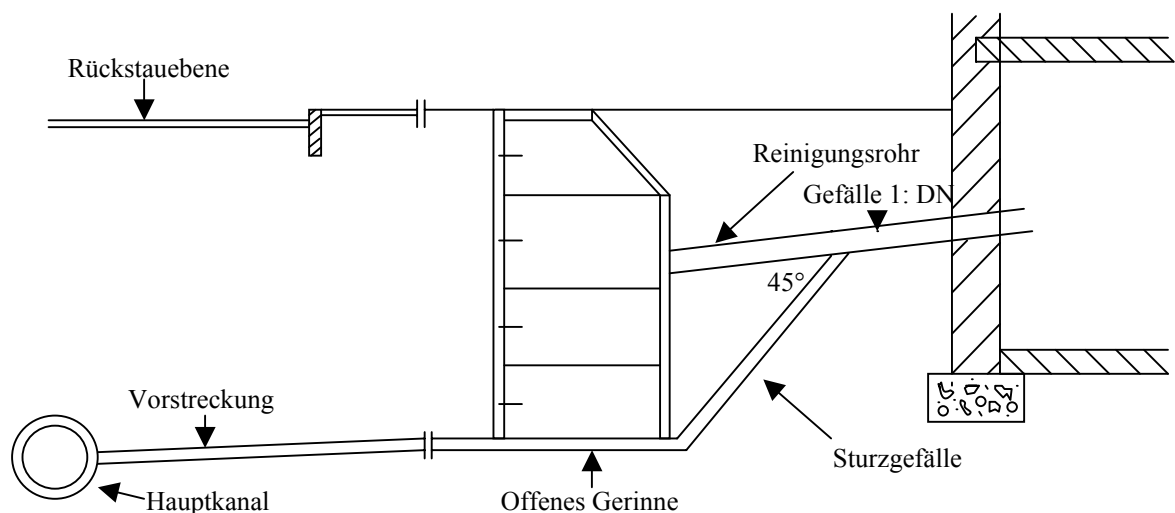


Merkblatt über den Anschluss an die städtische Abwasseranlage

Die Abwasserbeseitigung erfolgt in der Stadt Kaltenkirchen nach dem Trennsystem.

Die Entwässerungsanlagen sind entsprechend den Bestimmungen der DIN 1986, Teil 1 bis 4, in der zurzeit geltenden Fassung zu planen und auszuführen.

Alle Rohrleitungen sind in gleichmäßigem Gefälle zu verlegen, das nicht größer als 1:20 sein darf. Bei größeren Höhenunterschieden sind Abstürze mit Reinigungsrohren, wie in der nachfolgenden Skizze dargestellt, anzuordnen.



An der Grundstücksgrenze sind Kontrollschächte \varnothing 100 cm mit Steigeisen und offenem Gerinne herzustellen, falls die Schächte nicht bereits im Zuge der Erschließungsarbeiten von der Stadt hergestellt worden sind. Die Schächte müssen wasserdicht sein und sind dem späteren Gelände höhengleich anzupassen, damit sie jederzeit zugänglich sind. Sie dürfen auf keinen Fall mit Erdreich, Gehwegplatten etc. überdeckt werden. Weitere Schächte sind in den Grundleitungen im Abstand von 40 m und vor Änderungen in der Leitungsführung von mehr als 45° anzuordnen. Die Schachtabdeckungen müssen der DIN 1229 entsprechen.

Drainageleitungen sind über einen Schacht, der als Sandfang auszubilden ist, mittels einer Drainagepumpe an die Regenwasserkanalisation anzuschließen. Der Schacht ist gegen Rückstau zu sichern und muss jederzeit zugänglich sein, er ist regelmäßig zu reinigen.

Die Regenwasser- und Schmutzwasserleitungen sind mit Reinigungsöffnungen zu versehen.

Gegen den Rückstau des Abwassers aus der städtischen Abwasseranlage in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Anlussteilnehmer selbst zu schützen. Für Schäden durch Rückstau haftet die Stadt nicht. Als Rückstauhöhe gilt die Straßenoberkante an der Anschlussstelle.

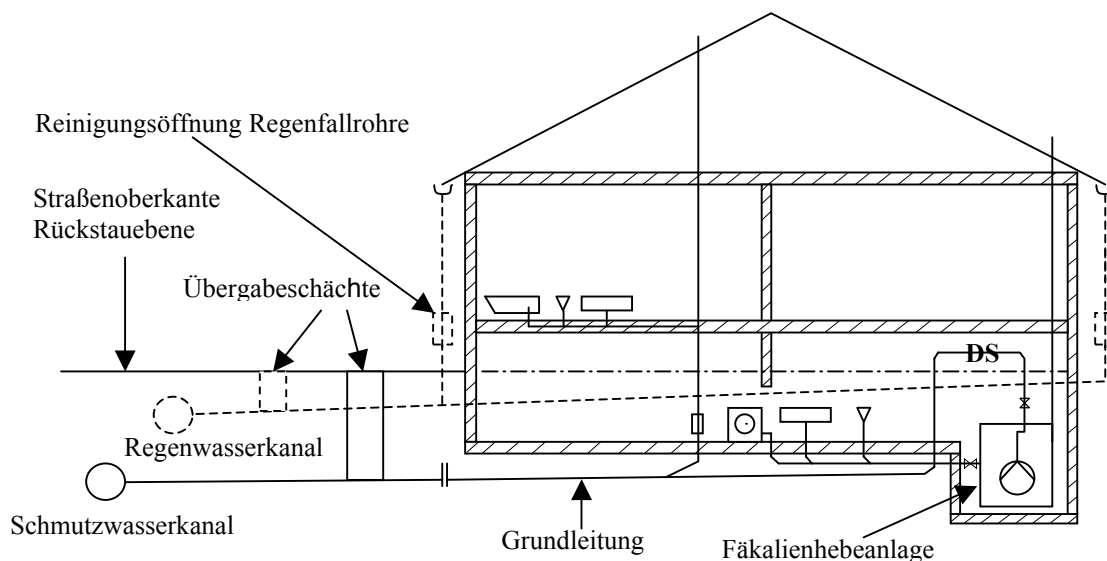
Ablaufstellen, deren Wasserspiegel im Geruchsverschluss unterhalb der Rückstauenebene liegt, sind gegen Rückstau zu sichern.

Niederschlagwasser von Flächen unterhalb der Rückstauenebene darf der städtischen Kanalisation nur über eine automatisch arbeitende Hebeanlage zugeführt werden. Kleine Flächen, wie z.B. von Kellerniedergängen, können versickert werden. Ist dieses nicht möglich, dürfen solche Flächen bei Vorhandensein natürlichen Gefälles über Rückstauverschlüsse entwässert werden, wenn geeignete Maßnahmen (Schwellen bei Kellereingängen, Auffangrinnen bei tiefliegenden Garageneinfahrten, etc.) ein Überfluten der tiefliegenden Räume verhindern, solange der Rückstauverschluss geschlossen ist.

Schmutzwasser, das unterhalb der Rückstauenebene anfällt, ist der städtischen Kanalisation ebenfalls über eine automatisch arbeitende Hebeanlage zuzuführen. Häusliches Abwasser, das keinen Anteil auf Klosett- oder Urinalanlagen hat, kann über eine Rückstausicherung abgeleitet werden.

Absperrvorrichtungen gegen Rückstau sind so einzubauen, dass sie immer leicht zugänglich sind. Schilder mit Bedienungshinweisen sind in unmittelbarer Nähe und deutlich sichtbar anzubringen.

Für Abwasserhebeanlagen sind insbesondere die Bestimmungen der DIN 1986 Teil 1, Ziffern 7.3 und 7.4, zu beachten. Für Rückstausicherungen gilt DIN 1997 in der zurzeit geltenden Fassung.



Die Entwässerungsanlagen dürfen erst verlegt und eingebaut werden, wenn die schriftliche Genehmigung zum Anschluss der Grundstücksentwässerung an die städtische Kanalisation vorliegt.

Eine erste Abnahme der Leitungen in offener Baugrube ist rechtzeitig vor Wiederverfüllung der Rohrgräben mit der Tiefbauabteilung zu vereinbaren. Die Schlussabnahme wird erst nach der Fertigstellung des Gebäudes durchgeführt.

Ansprechpartner bei der Stadt Kaltenkirchen für Abwasserfragen:

Herr Benneck 04191 / 939 - 462

Herr Stolze 04191 / 939 - 480